

# Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)

## Beschluss 15.11.2024

1    **§ 1 Name und Sitz**

2

3    (1)    Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Main-Kinzig e.V. Er ist in  
4    das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Nr. VR 797 eingetragen.

5    Die Kurzbezeichnung lautet AWO KV MKK.

6    (2)    Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Main-Kinzig und der Stadt Hanau.

7    (3)    Der Sitz des Vereins ist Erlensee.

8    (4)    Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Hessen-Süd e.V., mit Sitz in  
9    Frankfurt am Main

10

11

---

12    **§ 2 Zweck des Vereins**

13

14    (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke  
15    im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

16

17    (2) Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der AWO sozialer Natur mit der  
18    vorbeugenden und helfenden Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und  
19    Anregungen zur Hilfe und Selbsthilfe (Förderung der Wohlfahrtspflege).

20

21    (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die

- 22            - Zusammenarbeit mit allen Gemeinden und Städten im MKK
- 23            - Vernetzung von Angeboten mit anderen sozialen Initiativen im MKK,
- 24            - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
- 25            - Organisation ehrenamtlicher Arbeit,
- 26            - Unterstützung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen, Maßnahmen und
- 27            - Aktionen,
- 28            - Hilfe in Notlagen,
- 29            - Öffentlichkeitsarbeit,
- 30            - Werbung und Schulung von Mitgliedern,
- 31            - Einwerbung von Spenden, Sach- und Geldzuwendungen,
- 32            - Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch die Förderung des
- 33            - Jugendwerkes der AWO,
- 34            - Besucherdienste für kranke, behinderte und alleinstehende Bürger und
- 35            - Bürgerinnen,

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
**Beschluss 15.11.2024**

- 36 - Förderung kultureller Aktivitäten, Vorträge über Gesundheitsfragen  
37 u. ä. Angebote gegen die Einsamkeit im Alter.  
38

39 (4) Die Satzungszwecke nach Absatz 2 werden insbesondere auch verwirklicht durch  
40 das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche  
41 die Voraussetzungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
42 Abgabenordnung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft (§§ 51 bis 68 AO)  
43 erfüllen.  
44

---

45  
46 **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung** (Abstimmung mit Finanzbehörden erforderlich)

47 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke  
48 im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

49 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

50 Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.  
51 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

52 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.  
53

54 (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die  
55 Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung der satzungsgemäßen  
56 Aufgaben von Ortsvereinen, Stützpunkten Stadtverbände bestimmten Zuschüssen – keine  
57 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder  
58 bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.  
59

60 (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder  
61 durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
62

63 (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das  
64 Vermögen des Vereins an den AWO-Bezirksverband Hessen-Süd, der es unmittelbar und  
65 ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.  
66

---

67  
68  
69  
70

## **Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)** *Beschluss 15.11.2024*

71 **§ 4 Mitgliedschaft**

72

73 (1) Mitglied kann sein, wer das AWO-Verbandsstatut und die im AWO-Grundsatzprogramm  
74 niedergelegten Grundsätze anerkennt und sich an der Erfüllung der Aufgaben der  
75 Arbeiterwohlfahrt beteiligen will.

76

77 (2) Mitglieder des Kreisverbands sind:

- 78 • Ortsvereine, Stützpunkte und Stadtverbände der AWO;
- 79 • Natürliche Personen als persönliche Mitglieder;
- 80 • Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder;
- 81 • Fördermitglieder

82

83 (3) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt  
84 auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.

85

86

87 **§ 4a Mitgliedschaft der Ortsvereine, Stützpunkte und Stadtverbände der AWO**

88

89 (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine, Stützpunkte oder Stadtverbände der  
90 AWO im Verbandsgebiet dieses Kreisverbandes. Ortsvereine der AWO, die sich nach  
91 Rechtswirksamkeit dieser Satzung gründen, können auf schriftlichen Antrag hin Mitglied des  
92 Kreisverbandes werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

93

94 (2) Für den Austritt eines Ortsvereins, eines Stützpunkte oder Stadtverbandes gilt eine Frist  
95 von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

96 Der Austritt aus dem Kreisverband muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

97 Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das austretende oder ausgeschlossene Mitglied

98 das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu führen. Ein etwa  
99 neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und

100 Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem

101 bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für

102 Kurzbezeichnungen.

103

104

105

## **Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)** *Beschluss 15.11.2024*

### 106 **§ 4b Persönliche Mitgliedschaft**

107

108 (1) Persönliches Mitglied kann werden, wer das AWO-Verbandsstatut anerkennt und sich an  
109 der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will. Die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband  
110 ist begründet bei Vorliegen einer der nachfolgenden Voraussetzungen:

111 a. Der Ortsverein oder Stadtverband, in dem die natürliche Person Mitglied ist, löst sich auf.

112 In diesem Falle wird die natürliche Person am Tag nach dem rechtlichen Ende des  
113 Ortsvereins, Stützpunktes oder Stadtverbandes Mitglied des Kreisverbandes, es sei denn,  
114 der Vorstand lehnt die persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband ab. Der Vorstand kann die  
115 Ablehnung nur innerhalb von drei Wochen nach dem Tag des rechtlichen Endes des  
116 Ortsvereins, Stützpunktes oder Stadtverbandes gegenüber dem betroffenen Mitglied  
117 erklären. Soweit die natürliche Person vor dem Tag des rechtlichen Endes des Ortsverein  
118 oder Stadtverbandes seine Mitgliedschaft in einen anderen Ortsverein oder Stadtverbandes  
119 verlegt haben sollte, geht dies einer nach Satz 1 geregelten Mitgliedschaft im Kreisverband  
120 vor

121 oder

122 b. der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft in der AWO wird direkt beim Kreisverband gestellt  
123 und der Vorstand nimmt den Antrag an

124 oder

125 c. das Mitglied wechselt auf eigenen Wunsch als persönliches Mitglied zum Kreisverband  
126 und der Vorstand stimmt der persönlichen Mitgliedschaft beim Kreisverband zu. Der Wechsel  
127 zum Kreisverband ist schriftlich zu beantragen.

128 Der Vorstand kann eine persönliche Mitgliedschaft im Kreisverband nur ablehnen, wenn  
129 Gründe vorliegen, die einer Mitgliedschaft in der AWO nach den entsprechenden  
130 Regelungen des AWO-Verbandsstatuts entgegenstehen.

131

132 (2) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der  
133 AWO sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden  
134 Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung  
135 und somit gegen Grundwerte der AWO stellen.

136 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO ist somit auch das öffentliche Äußern von  
137 Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

138

139 (3) Mitglieder der AWO sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des  
140 Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist

## **Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)** *Beschluss 15.11.2024*

141 eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche  
142 Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

143

144 (4) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige) kann,  
145 vertreten durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die  
146 das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähige Minderjährige), können nach  
147 Zustimmung der gesetzlichen Vertretung alleine (Einzelmitgliedschaft) oder in einer  
148 Familienmitgliedschaft Mitglied sein.

149

150 (5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine  
151 Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären oder einer Fortsetzung der Mitgliedschaft  
152 widersprechen. Ansonsten endet die AWO-Familienmitgliedschaft mit dem Ablauf des  
153 Kalenderjahres, in dem das 25. Lebensjahr erreicht wird, automatisch.

154

155 (6) Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab  
156 Vollendung des 14. Lebensjahres zu; nicht jedoch das passive Wahlrecht für den Vorstand  
157 im Sinne des § 26 BGB.

158

159 (7) Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu.  
160 Für die Minderjährigen in der Familienmitgliedschaft gelten die Einschränkungen aus Absatz  
161 6.

162

163 (8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der  
164 Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nicht nach der Beitragsordnung oder aufgrund einer  
165 Mitgliedschaft im AWO-Jugendwerk freigestellt sind. Die Familienmitgliedschaft begründet  
166 nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

167

168 (9) Der Austritt eines persönlichen Mitgliedes ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von  
169 sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem  
170 Vorstand erklärt werden.

171

172 (10) Ein Mitglied kann zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn es einen  
173 groben Verstoß gegen das AWO-Verbandsstatut, das AWO-Grundsatzprogramm, die  
174 Satzung, den AWO-Governance-Kodex, Beschlüsse oder die Richtlinien der AWO begangen

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
*Beschluss 15.11.2024*

175 oder durch sein Verhalten das Ansehen der AWO schädigt bzw. geschädigt hat.

176  
177 Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens nach dem  
178 AWO-Verbandsstatut durchzuführen.

179  
180 Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der AWO zuständigen  
181 Organe übertragen.

182

183

---

184 **§ 5 Stützpunkte**

185 (1) Bis zur Gründung oder Wiedergründung eines Ortsvereins kann auf Beschluss des  
186 Kreisvorstands ein rechtlich nicht eigenständiger Stützpunkt gebildet werden, an dem  
187 persönliche Mitglieder des Kreisverbandes ihre Beteiligung erklären können.

188

189 (2) Der Kreisvorstand muss über die Bildung eines Stützpunktes entscheiden, wenn drei  
190 natürliche Mitglieder der AWO, die ihre Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des Kreisverbandes  
191 ausüben, dies in Textform verlangen. In diesem Antrag sind die Gründe für die Bildung eines  
192 Stützpunktes aufzuführen.

193

194 (3) Die Auflösung eines Stützpunktes kann nur durch den Kreisvorstand beschlossen werden  
195 und setzt einen wichtigen Grund voraus. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund vor, wenn  
196 die Aktivitäten im Stützpunkt dauerhaft eingestellt wurden.

197

198 (4) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich die den jeweiligen Stützpunkten  
199 zugeordneten Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von mindestens drei Wochen  
200 unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu einer Versammlung ein. In dieser  
201 Versammlung üben die persönlichen Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte aus. Der Vorstand  
202 ist berechtigt zu außerordentlichen Versammlungen des Stützpunktes einzuladen. Der  
203 Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung des Stützpunktes einzuberufen, wenn dies  
204 von 25% der persönlichen Mitglieder, die dem Stützpunkt zugeordnet sind, beantragt wird.

205

206 (5) Die persönlichen Mitglieder in Stützpunkten wählen aus ihrer Mitte mindestens eine/n  
207 Sprecher/in als Vertreter/in für den Kreisausschuss und die Kreiskonferenz, diese/r fungiert  
208 gleichzeitig als Ansprechpartner/in des Stützpunktes gegenüber dem Vorstand. Die  
209 Sprecher/in muss Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

## **Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)** *Beschluss 15.11.2024*

210

211 (6) Die den Stützpunkten zugeordneten Mitglieder des Kreisverbands wählen Delegierte zur  
212 Kreiskonferenz.

213 Im Abstand von vier Jahren hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen  
214 unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu der Delegiertenwahl einzuladen. Sie ist  
215 unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied  
216 anwesend ist.

217

218

---

### 219 **§ 6 Themenbezogene Gruppen**

220

221 (1) Natürlichen Personen, die Mitglied der AWO in einem Ortsverein, Stützpunkt oder  
222 Stadtverband im Gebiet des Kreisverbandes sind, oder natürliches Mitglied im Kreisverband  
223 sind, können sich im Gebiet des Kreisverbandes auf Beschluss des Kreisausschusses zu  
224 rechtlich nicht eigenständigen themenbezogenen Gruppen zusammenschließen.

225

226 (2) Themenbezogene Gruppen müssen immer auf den Satzungszweck des Kreisverbands  
227 ausgerichtet sein.

228

229 (3) Natürliche Personen ohne AWO-Mitgliedschaft können sich in einer themenbezogenen  
230 Gruppe engagieren. Sie haben ein Teilnahmerecht bei Versammlungen der  
231 themenbezogenen Gruppe, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

232

233 (4) Der Kreisausschuss muss über die Bildung einer themenbezogenen Gruppe entscheiden,  
234 wenn ein natürliches Mitglied der AWO, das seine Mitgliedschaftsrechte im Gebiet des  
235 Kreisverbandes ausübt, dies in Textform verlangt. In diesem Antrag sind die Gründe für die  
236 Bildung einer Themenbezogenen Gruppe aufzuführen.

237 (5) Der Vorstand lädt die Teilnehmer/innen der themenbezogenen Gruppe mindestens vor  
238 einer Kreiskonferenz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung  
239 in Textform zu einer Versammlung ein.

240 Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in als Vertreter/in für den  
241 Kreisausschuss und die Kreiskonferenz, diese/r fungiert gleichzeitig als Ansprechpartner/in  
242 der themenbezogenen Gruppe für den Kreisvorstand. Die Sprecher/in muss Mitglied der  
243 Arbeiterwohlfahrt sein.

244

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
*Beschluss 15.11.2024*

245

246 **§ 7 Korporative Mitglieder**

247

248 (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband gemeinnützige oder mildtätige  
249 Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im AWO-  
250 Verbandsstatut festgelegten Aufgaben übereinstimmen und deren Tätigkeit sich auf das  
251 Gebiet des Kreisverbandes oder das Gebiet mehrerer seiner Gliederungen erstreckt, soweit  
252 nicht eine korporative Mitgliedschaft bei einem Ortsverein besteht.

253 Nicht gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen können sich als korporatives Mitglied  
254 anschließen, wenn AWO-Körperschaften an ihnen mehr als 50 % der Anteile halten.

255  
256 (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der  
257 Zustimmung des Bezirksverbandes Hessen-Süd e.V..

258 Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der  
259 Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Regelung in der Korporationsvereinbarung.

260  
261 (3) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter  
262 Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform gekündigt werden.  
263 Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

264  
265 (4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer  
266 Körperschaft oder Stiftung aus.

267  
268 (5) Die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen für eine korporative Mitgliedschaft  
269 ergeben sich aus dem AWO-Verbandsstatut in Verbindung mit der „Richtlinie zur  
270 korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“.

271

272

---

273 **§ 8 Jugendwerk**

274

275 (1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen  
276 Satzung.

277

278 (2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen  
279 Möglichkeiten festgelegt.

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
**Beschluss 15.11.2024**

280

281 (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung nach Maßgabe des AWO-  
282 Verbandsstatuts gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt.

283

284 (4) Die Revisor/innen des Kreisverbandes sind im Falle der Ausübung der Aufsicht  
285 verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisor/innen  
286 durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

287

288

---

289 **§ 9 Organe**

290

291 Organe des Kreisverbandes sind:

292 a) Die Kreiskonferenz

293 b) Der Vorstand

294 c) Der Kreisausschuss.

295

296

---

297 **§ 10 Kreiskonferenz**

298

299 Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Kreiskonferenz.

300

301 (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

302 a) den Mitgliedern des Vorstandes

303 b) den/der Vorsitzenden der Ortsvereine, im Vertretungsfall oder wenn gleichzeitig ein  
304 Delegiertenmandat besteht, ein vom Ortsvereinsvorstand benanntes Mitglied des  
305 Vorstandes.

306 c) den in den Ortsvereinen bzw. Stadtverbänden, sowie von den persönlichen  
307 Mitgliedern des Kreisverbandes in den Stützpunkten gewählten Delegierten.

308 Die Anzahl der Delegierten wird nach dem D`hondtschen Verfahren nach der Zahl der  
309 Mitglieder der Ortsvereine, bzw. Stadtverbände sowie der Anzahl der persönlichen Mitglieder  
310 des Kreisverbandes ermittelt. Berücksichtigt werden die in der Mitglieder- und  
311 Adressverwaltung des Bundesverbandes erfassten Mitglieder, die mindestens den von der  
312 Beitragsordnung festgesetzten Mindestbeitrag zahlen. In der Berechnung der  
313 Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf  
314 Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Personen in

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
*Beschluss 15.11.2024*

315 der Familienmitgliedschaft sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu  
316 berücksichtigen.

317 d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der  
318 Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf,

319 e) einer/einem Vertreter/in des Kreisjugendwerkes,

320 f) den Revisor/innen,

321 g) den Sprecher/innen der Stützpunkte und der themenbezogenen Gruppen,

322 h) den hauptamtlichen Geschäftsführungen des Kreisverbandes und der Ortsvereine.

323 Die unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Mitglieder der Kreiskonferenz sind stimm-  
324 und wahlberechtigt. Die unter f), g) und h) aufgeführten Mitglieder der Kreiskonferenz haben  
325 nur beratende Stimme.

326  
327 (2) Zur ordentlichen Kreiskonferenz ist vom Vorstand im Abstand von einem Jahr in Textform  
328 einzuladen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter  
329 Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der  
330 Tag der Absendung maßgebend. Aus eigenem Ermessen kann der Vorstand auch  
331 außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen.

332  
333 (3) Anträge der Ortsvereine und Stützpunkte zur Kreiskonferenz können bis zu vier Wochen  
334 vor der Kreiskonferenz beim Vorstand mit Begründung in Textform eingereicht werden. Nach  
335 Ablauf dieser Frist können Anträge zur Kreiskonferenz nur noch dann gestellt werden, wenn  
336 sich aus der Begründung ergibt, dass eine rechtzeitige Einreichung nicht möglich war; dies  
337 gilt auch für Anträge zur Kreiskonferenz, die am Tage der Kreiskonferenz zur Abstimmung  
338 eingereicht werden.

339  
340 (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine bzw. Stadtverbände und  
341 Stützpunkte des Kreisverbandes oder des Vorstandes des Bezirksverbandes, ist binnen drei  
342 Wochen zu einer außerordentlichen Kreiskonferenz unter den in Absatz 2 genannten  
343 Bedingungen durch den Vorstand einzuladen. Soweit der Vorstand des Bezirksverbandes  
344 die Einberufung der Kreiskonferenz beantragt hat, ist mindestens ein Mitglied des  
345 Vorstandes des Bezirksverbandes zur Konferenz einzuladen; der Vorstand des  
346 Bezirksverbandes entscheidet über das Mitglied des Vorstandes, das an der Kreiskonferenz  
347 beratend teilnehmen soll.

## **Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)** *Beschluss 15.11.2024*

348 Beinhaltet der Antrag einen bestimmten Tagesordnungspunkt, so ist dieser auf die  
349 Tagesordnung zu setzen und kann von den stimmberechtigten Mitgliedern der  
350 Kreiskonferenz nicht entfernt werden.

351

352 (5) Die Kreiskonferenz kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Antragskommission wählen,  
353 die aus mindestens drei Personen bestehen muss. Die Antragskommission kann der  
354 Konferenz die Annahme, die Ablehnung oder die Weiterleitung der Anträge an ein anderes  
355 Organ oder an eine andere Gliederung empfehlen; die Antragskommission selbst kann  
356 keinen derartigen Beschluss fassen.

357

358 (6) Die Kreiskonferenz ist in der Regel als Präsenzversammlung durchzuführen. Die  
359 Kreiskonferenz kann auch als virtuelle (das heißt ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem  
360 Versammlungsort) oder hybride Veranstaltung (als Kombination von Präsenzversammlung  
361 und virtueller Versammlung) durchgeführt werden.

362 Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder  
363 Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte  
364 im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine  
365 entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden. Die hybride Versammlung kann  
366 den Teilnehmenden insbesondere die Möglichkeit eröffnen, an der Präsenzversammlung  
367 mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des  
368 Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen  
369 Kommunikation auszuüben. Näheres regelt eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

370 In besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse im  
371 Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn bis zu  
372 dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre  
373 Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der  
374 abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde.

375 Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz.  
376 Die Entscheidung ist in der Einladung zur Kreiskonferenz mitzuteilen und für den Fall, dass  
377 eine Präsenzkonferenz nicht durchgeführt wird, zu begründen.

378

379 (7) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Geschäfts- und  
380 Wahlordnung hat alle notwendigen Regelungen zur Durchführung der Kreiskonferenz und  
381 der Wahlvorgänge auf Basis der jeweiligen Regelungen in dieser Satzung zu enthalten. Sie  
382 ist allen Mitgliedern der Kreiskonferenz mit den Einladungsunterlagen zuzusenden.

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
*Beschluss 15.11.2024*

383 Die Kreiskonferenz wählt eine Mandatsprüfungs- und Wahlkommission. Diese Kommission  
384 kann sich Helfer/innen zur Durchführung der Wahlvorgänge und deren Auszählung  
385 bedienen. Die Aufgaben der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission besteht vornehmlich in  
386 der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Prüfung der erschienen stimm- bzw.  
387 wahlberechtigten Mitglieder der Kreiskonferenz. Ferner ist die Mandatsprüfungs- und  
388 Wahlkommission allein zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der nach der  
389 Tagesordnung anstehenden Wahlen.

390

391 (8) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte des Vorstandes (ggf. auch des  
392 Geschäftsführers) und den Bericht der Revision für den Berichtszeitraum entgegen. Die  
393 Kreiskonferenz beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

394

395 (9) An der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes können die Mitglieder des  
396 Vorstandes nicht teilnehmen, auch wenn über die Entlastung einzelner anderer  
397 Vorstandsmitglieder separat beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn im  
398 Entlastungszeitraum der Rücktritt vom Vorstand erklärt und umgesetzt wurde, eine  
399 Abberufung vom Vorstandsamt beschlossen wurde oder das Vorstandsamt aus anderen  
400 Gründen befristet oder dauerhaft nicht oder nicht mehr ausgeübt werden darf.

401

402 (10) Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Konferenzleitung. Die  
403 Beschlussfassung über die Konferenzleitung ist als erster Tagesordnungspunkt nach  
404 etwaigen Grußworten durchzuführen. Nach der Wahl der Konferenzleitung ist ausschließlich  
405 diese zuständig für die ordnungsgemäße Abarbeitung der Tagesordnung.

406

407 (11) Die Kreiskonferenz ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der  
408 Stimmberechtigten/Wahlberechtigten erschienen sind.  
409 Ist eine Kreiskonferenz beschlussunfähig, ist sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter  
410 Beachtung der ordentlichen Ladungsfrist erneut einzuberufen und ist unabhängig von der  
411 Zahl der erschienenen Stimmberechtigten/Wahlberechtigten beschlussfähig, hierauf ist in der  
412 Einladung hinzuweisen. Diese Ladungsfrist ist beachtet, wenn innerhalb der Frist die  
413 Einladungen nachweisbar abgesendet wurden und der Tagesordnungspunkt oder die  
414 Tagesordnungspunkte, die mangels Beschlussfähigkeit nicht behandelt werden konnten,  
415 ausdrücklich im Einladungsschreiben erwähnt werden. Etwaige notwendige Anlagen, die  
416 bereits der ersten Einladung beilagen, müssen nicht erneut mitgeschickt werden.

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
*Beschluss 15.11.2024*

417

418 Die Kreiskonferenz beschließt über:

- 419 1. Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen der Satzung des Kreisverbandes.  
420 2. Die Auflösung des Kreisverbandes.  
421 3. Anträge der Mitglieder des Kreisverbandes und des Vorstandes.

422

423 (12) Die Kreiskonferenz wählt den Vorstand, mindestens zwei Revisor/innen und die  
424 Delegierten zur Bezirkskonferenz. Soweit bei der Wahl der Delegierten mehr Kandidat/innen  
425 als Delegiertenmandate zur Verfügung stehen, gelten die nicht gewählten Kandidat/innen in  
426 der Reihenfolge der erreichten Stimmen als Ersatzdelegierte.

427 Die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren  
428 sowie die Revisor/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie alle bleiben davon  
429 abgesehen bis zur Neuwahl im Amt.

430 Nur persönliche Mitglieder des Kreisverbandes und seiner Gliederungen können gewählt  
431 werden.

432 Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Revisor/innen und der Delegierten zur  
433 Bezirkskonferenz sind die Unvereinbarkeitsregelungen nach dem Statut der  
434 Arbeiterwohlfahrt - § 15 dieser Satzung – und dem Governance Kodex zu beachten.

435

436 (13) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit der Mehrheit  
437 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei allen Beschlussfassungen, also auch bei  
438 Wahlen, bei denen es auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen ankommt, werden  
439 Enthaltungen nicht mitgezählt.

440 Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen, können nur von der Kreiskonferenz  
441 beschlossen werden, soweit das in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.  
442 Satzungsändernde und satzungsneufassende Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit  
443 der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Satzungsänderung oder Satzungsneufassung  
444 bedarf zu ihrer Eintragung ferner der nachträglichen schriftlichen Zustimmung  
445 (Genehmigung) des Bezirksverbandes Hessen-Süd e.V. Vor der Beschlussfassung die über  
446 die Satzungsänderung, ist die nächsthöhere Gliederung rechtzeitig anzuhören.

447

448 (14) Bei Wahlen gilt:

449 a. Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes

450 Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird in einer Einzelwahl gewählt. Gewählt ist, wer im  
451 ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
*Beschluss 15.11.2024*

452 Die Wahlordnung kann bestimmen, dass in weiteren notwendig werdenden Wahlgängen  
453 diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf  
454 sich vereinigt.

455 b. Weitere Vorstandsmitglieder/Beisitzer/innen/Revisor/innen/Delegierte

456 ba) Soweit in die jeweilige Funktion nur eine Person zu wählen ist, ist eine Einzelwahl wie in  
457 a. geregelt, durchzuführen.

458 bb) Soweit eine Funktion mindestens mit zwei Personen zu besetzen ist, kann die  
459 Wahlordnung regeln, dass eine Listenwahl durchgeführt wird, bei der bereits im ersten  
460 Wahlgang die gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.  
461 Wird eine solche Regelung nicht in der Wahlordnung aufgenommen, so wird jeweils eine  
462 Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) durchgeführt, bei der die im ersten Wahlgang gewählt  
463 sind, die jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. In  
464 notwendig werdenden weiteren Wahlgängen wird eine Listenwahl durchgeführt, bei der die  
465 gewählt sind, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

466 c. Die Mitglieder des Vorstandes sind schriftlich und geheim zu wählen.

467 Die Wahlordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder des Vorstands und sonstige  
468 Funktionen per Akklamation gewählt werden; dies ist auch bei virtuellen Konferenzen  
469 möglich.

470 d. Blockwahlen sind nur möglich, wenn diese in der Wahlordnung ausdrücklich  
471 vorgesehen sind.

472 Bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands sollen alle Geschlechter angemessen  
473 vertreten sein. Frauen und Männer müssen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, wenn  
474 eine entsprechende Zahl von Kandidat/innen vorhanden ist.

475  
476 (15) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen  
477 gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist der übergeordnete  
478 Bezirksverbandes anzuhören.

479  
480 (16) Wird die Stimmabgabe digital durchgeführt, so kommt die jeweils geeignete und zur  
481 Verfügung stehende Abstimmungstechnik zum Einsatz.

482  
483 (17) Der Gegenstand der Abstimmung ist bzw. die Gegenstände der Abstimmungen sind bei  
484 der Einberufung der Kreiskonferenz genau zu bezeichnen.

485

486

## **Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)** *Beschluss 15.11.2024*

487 **§ 11 Vorstand**

488

489 (1) Der Vorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von vier Jahren, gewählt. Er  
490 bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung des Vorstandes bleibt hiervon unberührt.  
491 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des  
492 Kreisverbandes und ist berechtigt, Anträge zur Kreiskonferenz zu stellen.

493 Er besteht aus:

- 494 - der/dem Vorsitzenden
- 495 - mindestens einer/m bis zu 2 Stellvertreter/innen
- 496 - der/dem Kassierer/in
- 497 - der/dem Schriftführer/in
- 498 - bis zu 6 Beisitzer/innen.

499 Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so kann der  
500 Kreisausschuss ein Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit des bestehenden  
501 Vorstandes nachwählen. Eine Nachwahl muss erfolgen, wenn die Vertretung des  
502 Kreisverbandes nach § 26 BGB nicht mehr sicher gewährleistet ist.

503 Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene Vergütung kann  
504 gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Kreiskonferenz. Sie darf die  
505 im AWO-Verbandsstatut in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Grenze nicht  
506 überschreiten. Sie soll die wirtschaftliche Situation des Verbandes berücksichtigen und ist  
507 der Höhe nach auf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger begrenzt.

508

509 (2) Vorstand des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und  
510 ihre/seine Stellvertreter/innen (geschäftsführender Vorstand). Die/der Vorsitzende und die  
511 stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei  
512 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

513

514 Im Innenverhältnis gilt:

515 Der/die erste Vorsitzende vertritt den Kreisverband allein. Im Verhinderungsfalle vertreten die  
516 Stellvertreter den Kreisverband allein.

517

518 (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand in Textform einmal im Quartal mit einer  
519 Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die/der  
520 Vorsitzende ist ferner berechtigt, zu außerordentlichen Sitzungen des Vorstandes  
521 einzuladen, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist; zwischen dem Zugang der Einladung

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
**Beschluss 15.11.2024**

522 und der außerordentlichen Sitzung muss ein voller Werktag liegen, wobei Samstage als  
523 Werktage mitgezählt werden.

524 Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (ohne Anwesenheit der Mitglieder an  
525 einem Sitzungsort) und hybrid (als Kombination von Präsenzsitzung und virtueller Sitzung)  
526 durchgeführt werden, wenn der Vorstand diese Möglichkeiten dem Grunde nach  
527 beschlossen hat

528 Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Revisor/innen einzuladen, diese können mit  
529 beratender Stimme teilnehmen.

530  
531 (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder  
532 anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen  
533 Stimmen. Beschlüsse können im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Solche  
534 Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

535 Ist eine Beschlussfassung in Eilfällen nicht möglich, so entscheidet der/die Vorsitzende  
536 allein. Die Unmöglichkeit einer Beschlussfassung durch den Vorstand ist in der nächsten  
537 Sitzung des Vorstandes darzulegen und ins Protokoll aufzunehmen.

538  
539 (5) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in als  
540 besondere/n Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen,  
541 verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Sie/er nimmt an  
542 den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, es sei denn der Vorstand berät über das  
543 Vertragsverhältnis bzw. über die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführer/in. Die/der  
544 besondere Vertreter/in nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen  
545 Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach  
546 Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des AWO-Grundsatzprogramms, des AWO-  
547 Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse der Bundes- und Landeskonzferenz der AWO, der  
548 Kreiskonferenz, des Kreisausschusses und des Vorstandes. Er dokumentiert seine Arbeit  
549 und Beschlüsse in angemessenem Umfang.

550 Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere/n  
551 Vertreter/in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisungen im Einzelfall regeln.  
552 Vor jeder Berufung eines/r Geschäftsführers/in und vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist  
553 die Zustimmung zur Einstellung und Beschäftigung des/der Geschäftsführers/in beim  
554 Vorstand des übergeordneten Bezirksverbandes einzuholen.

555

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
**Beschluss 15.11.2024**

- 556 (6) Der Vorstand benennt eine/n Vertreter/in, die/der an den Sitzungen des  
557 Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.  
558
- 559 (7) Der Vorstand beruft aus seiner Mitte eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Der Vorstand  
560 ist berechtigt, als Gleichstellungsbeauftragte/n auch eine Person zu berufen, die nicht dem  
561 Vorstand angehört.  
562
- 563 (8) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des  
564 Kreisjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.  
565
- 566 (9) Zur Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte kann der Vorstand  
567 fachlich qualifizierte, beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung derartiger  
568 Ausschüsse hat der Vorstand bei der nächsten Sitzung des Kreisausschusses bzw. der  
569 Kreiskonferenz, wenn eine Sitzung des Kreisausschusses nicht mehr vorgesehen ist, zu  
570 erläutern.  
571 Darüber hinaus ist der Vorstand des Governance Kodex berechtigt, externe Expertinnen mit  
572 ökonomischen und juristischen Fachkenntnissen in die Tätigkeit des Vorstandes  
573 einzubinden.  
574
- 575 (10) An den Vorstandssitzungen nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes  
576 volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.  
577
- 578 (11) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden  
579 Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die  
580 Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung,  
581 für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle des Vorsatzes und der  
582 groben Fahrlässigkeit.  
583
- 584 (12) Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Dieser  
585 Ausschluss gilt für alle Fälle der Vertretung des Kreisverbandes und für alle für den  
586 Kreisverband handelnden Personen, unabhängig von deren Funktion im Kreisverband,  
587 unabhängig davon, woraus sich das Recht zur Vertretung ergibt und unabhängig davon, wie  
588 weit die Vollmacht reicht.  
589

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
**Beschluss 15.11.2024**

590 (13) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-,  
591 Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, ist der AWO-  
592 Bezirksverband rechtzeitig und umfassend mit einzubeziehen.

593

594

---

595 **§ 12 Kreisausschuss**

596

597 (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus

598 a. den Mitgliedern des Vorstandes,

599 b. den/der Vorsitzenden der Ortsvereine, im Vertretungsfall oder wenn gleichzeitig eine  
600 Mitgliedschaft im Vorstand besteht, ein vom Ortsvereinsvorstand benanntes Mitglied des  
601 Vorstandes,

602 c. den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall  
603 stimmberechtigtes Mitglied der Kreiskonferenz sind,

604 d. einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes,

605 e. den Revisor/innen, den hauptamtlich beschäftigten Geschäftsführungen aus den  
606 Ortsvereinen, dem Kreisverband, den Sprecher/innen der Stützpunkte und der  
607 themenbezogenen Gruppen.

608 Die unter a. bis d. Aufgeführten haben Stimmrecht, die unter e. Aufgeführten haben nur  
609 beratende Stimme.

610

611 (2) Der Kreisausschuss wird nach Bedarf in Textform mit einer Frist von drei Wochen vom  
612 Vorstand einberufen. Im Übrigen gelten zur Einberufung und der Art der Durchführung die  
613 Regelungen zur Kreiskonferenz entsprechend (§ 10 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung).

614

615 (3) Der Kreisausschuss beschließt, soweit nicht die Kreiskonferenz zwingend zuständig ist,  
616 über Angelegenheiten, die für den Kreisverband bindend sind, insbesondere über:

617 a. Kreisverbandliche Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zum AWO-  
618 Verbandsstatut und den AWO-Richtlinien,

619 b. Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Kreisverbandes,

620 c. die Festlegung des Delegiertenschlüssels für die Kreiskonferenz,

621 d. die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern unter den in § 11 geregelten

622 Voraussetzungen und Revisor/innen bei deren vorzeitigem Ausscheiden,

623 e. die Beratung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete und

## Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK) Beschluss 15.11.2024

624 f. in allen sonstigen Fällen, in denen er nach den Regelungen dieser Satzung zuständig  
625 ist.

626

627 (4) Der Kreisausschuss wird vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische  
628 Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über  
629 die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen  
630 ab.

631 (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen  
632 gültigen Stimmen gefasst; es gelten hierzu die entsprechenden Regelungen für Beschlüsse  
633 der Kreiskonferenz (§ 10 Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung).

634

635

---

### 636 § 13 Aufsichtsrecht

637 (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die  
638 Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden  
639 Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung – den AWO-Bezirksverband -  
640 nach dem AWO-Verbandsstatut, insbesondere gemäß Ziffer 9, an.

641 Der Kreisverband stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und  
642 Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen. Der  
643 Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen,  
644 Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen beherrschenden Einfluss nehmen  
645 können im Rahmen des AWO-Verbandsstatuts - § 15 dieser Satzung - zur Aufsicht und zur  
646 Prüfung berechtigt. Der Kreisverband ist dem in seinem Gebiet bestehenden Jugendwerk  
647 entsprechend den Regelungen im Statut zur Aufsicht berechtigt.

648

649 (2) Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt ist darüber hinaus gegenüber allen  
650 Gliederungen berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben des AWO-Governance-Kodex zu  
651 überprüfen.

652

653 (3) Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte des Kreisverbandes gegenüber seinen  
654 Gliederungen, der übergeordneten Gliederung gegenüber dem Kreisverband sowie des  
655 Bundesverbandes bestehen die Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und  
656 Zustimmungspflichten nach Ziffer 9 Abs. 3 des Verbandsstatuts.

657

658

---

**Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)**  
*Beschluss 15.11.2024*

659 **§ 14 Rechnungswesen/Finanzordnung**

660  
661 (1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne)  
662 verpflichtet. Gleiches gilt für rechtlich selbstständige juristische Personen, auf die der  
663 Kreisverband beherrschenden Einfluss hat.

664  
665 (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu  
666 entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet  
667 werden.

668  
669 (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des  
670 AWO-Verbandsstatuts und die vom Präsidium des AWO-Bundesverbandes beschlossenen  
671 Arbeitshilfen anzuwenden.

672  
673 (4) Zur Bestreitung der Aufwendungen dienen insbesondere Erlöse aus Mitgliedsbeiträgen,  
674 Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen, Zuwendungen, Leistungsentgelte,  
675 sonstige Einnahmen und Beiträge der AWO-Unternehmen als korporative Mitglieder.

676

677

---

678 **§ 15 Verbandliche Regelungen**

679 (1) Das AWO-Verbandsstatut ist in der Fassung vom September 2023 (Amtsgericht Berlin  
680 Charlottenburg VR 29246) Bestandteil der Satzung und als solches in das Vereinsregister  
681 einzutragen. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur  
682 Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung,  
683 Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und  
684 verbandlichem Markenrecht.

685

686 (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem AWO-Verbandsstatut,  
687 geht das AWO-Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

688

689 (3) Der Vorstand ist ohne Beschluss der Kreiskonferenz bevollmächtigt, Angaben zum Statut  
690 der Arbeiterwohlfahrt nach dessen Änderung, insbesondere des Datums der Fassung und  
691 der Vereinsnummer, zur Eintragung beim Registergericht zu beantragen. Insofern kann es  
692 sich nur um Änderungen des Textes in Abs. 1 handeln.

693

## **Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)** *Beschluss 15.11.2024*

694 (4) Darüber hinaus sind die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses  
695 zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes  
696 und insbesondere der AWO-Governance-Kodex verbindlich.

697

698 (5) Der Kreisverband ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der  
699 Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 8 Abs. 2a des Statuts der Arbeiterwohlfahrt sowie  
700 der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

701

702

---

### 703 **§ 16 Mandat und Mitgliedschaft**

704

705 (1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der AWO sein. Wahlämter und  
706 Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden  
707 mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem  
708 Austritt.

709

710 (2) Dies gilt ausdrücklich nicht für die Besetzung solcher Funktionen, die im Zusammenhang  
711 mit der Durchführung der Kreiskonferenzen in dieser Satzung bzw. in der Geschäfts- und  
712 Wahlordnung geregelt sind.

713

714 (3) Die Mitgliedschaft muss vor der Wahl vorliegen.

715

716 (4) Bei Ausschluss aus der Arbeiterwohlfahrt, Aberkennung einzelner oder aller  
717 Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt enden alle nach dieser Satzung gewählten Ämter  
718 einschließlich der Funktion als Delegiert/e/r.

719 (5) Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Aufsichtsgremiums stehen einer unabhängigen  
720 und sachgerechten Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen. Näheres regelt des AWO  
721 Governance-Kodex.

722

723

---

### 724 **§ 17 Ausschluss und Austritt**

725

726 Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Die  
727 rechtliche Eigenschaft als juristische Person ist davon nicht betroffen.

## Satzung für den AWO Kreisverband Main-Kinzig e.V. (MKK)

### Beschluss 15.11.2024

728 Bei Auflösung verliert er das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu  
 729 führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und  
 730 Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem  
 731 bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für  
 732 Kurzbezeichnungen.  
 733 Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall  
 734 steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den AWO-  
 735 Bezirksverband Hessen-Süd e.V. zwecks Verwendung für mildtätige und gemeinnützige  
 736 Zwecke.

737

738

#### § 18 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

740

741 Diese Satzung wurde durch die Kreiskonferenz am 15. November 2024 beschlossen. Sie tritt  
 742 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

743

744 Der Vorstand ist abweichend von § 10 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 Sätze 3 bis 5 dieser  
 745 Satzung ohne Mitwirkung der Kreiskonferenz berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an  
 746 einer beschlossenen Satzungsänderung/ -neufassung vorzunehmen, die vom  
 747 Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung/ -neufassung  
 748 vorgegeben werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des AWO-Bezirksverbandes Hessen-  
 749 Süd e.V. vor der Eintragung einzuholen.

750

751

752 (Jörg Mair)

Roland Sahler)

(Sabine Forchel)

753 Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Stellvertretende Vorsitzende